

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 101 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827]), in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:¹

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Der Landkreis Dahme-Spreewald hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Die Rechnungsprüfungsordnung regelt im Rahmen der BbgKVerf die Stellung des Rechnungsprüfungsamts, dessen Aufgaben und Befugnisse sowie die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Ämtern und Bereichen des Landkreises Dahme-Spreewald zu beachten
- 2) In den Gemeinden, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, obliegt die Prüfung gem. § 102 BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Die Prüfung der Zweckverbände richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) in Verbindung mit §§ 101 - 104 BbgKVerf.

- 3) Die Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung ist die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald wahrgenommen. Für die überörtliche Prüfung gilt § 105 BbgKVerf.

§ 2 Rechtliche Stellung

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- 2) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- 3) In der sachlichen Beurteilung der Vorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig. Es ist an fachliche Weisungen nicht gebunden, sondern nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung und den Prüfenden
- 2) Die Leitung sowie die Prüfenden werden vom Kreistag bestellt und abberufen. Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es die Prüfungstätigkeit mit persönlich und fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. zeitlich vertretbaren Rahmen erfüllen kann.

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20-2026 vom 10.07.2026

§ 4 **Gesetzliche Aufgaben**

Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen sind insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach den §§ 80 und 85 Abs. 2 BbgKVerf und der gemeinsamen Bilanz nach § 84 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf i. V. m. § 104 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Landkreises sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung des Einsatzes der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 102 Abs. 1 S. 3 BbgKVerf die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises, wobei ihm gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) die Einsichtnahme bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nummer 2 bis 4 BbgKVerf obliegt, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

Der Landkreis stellt sicher bzw. wirkt darauf hin, dass dem Rechnungsprüfungsamt bei allen Unternehmensbeteiligungen die Rechte nach §§ 53 Abs. 1 und 54 HGrG eingeräumt werden (§ 96 BbgKVerf). Diese Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes sind in die Gesellschaftsverträge und -satzungen aufzunehmen.

§ 5 **Übertragene Aufgaben**

- 1) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der örtlichen Prüfung aufgrund § 102 Abs. 2 BbgKVerf weiterhin:
 1. die Prüfung von Baumaßnahmen inklusive Abrechnung und freiberuflicher Leistungen,
 2. die Prüfung von Rechnungen über Lieferungen, Leistungen, Bauleistungen mit einem Volumen von mehr als 500.000 € (ohne Umsatzsteuer),

Zahlungsbegründende Unterlagen sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig vor ihrer Fälligkeit/Auszahlung zur Prüfung vorzulegen. Werden für einzelne Maßnahmen Teilrechnungen gestellt, die unter diesen Wertgrenzen liegen, so ist dem Rechnungsprüfungsamt die Schlussrechnung vor ihrer Fälligkeit/Auszahlung zur Prüfung vorzulegen, sofern der Gesamtumfang der Maßnahme die vorgenannten Grenzen übersteigt.

3. die Prüfung der Einhaltung des Stellenplanverfahrens sowie die Einhaltung und Wirksamkeit von Einsparungsmaßnahmen im Personalbereich
 4. die Prüfung von Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, über die nach § 4 der Hauptsatzung des Landkreises der Kreisausschuss entscheidet,
 5. die Prüfung von Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, über die nach § 4 der Hauptsatzung des Landkreises der Kreistag oder der Kreisausschuss entscheidet,
 6. die Prüfung von Anträgen auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung ausschließlich vom Kreistag zu genehmigen sind,
 7. die Mitwirkung bei der Klärung von Fehlbeträgen/Fehlbeständen am Vermögen des Landkreises sowie sonstigen Unregelmäßigkeiten ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 8. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich der Landkreis eine solche Prüfung bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. Bei Beteiligungen gilt das nur, soweit das Rechnungsprüfungsamt hierzu im Einzelfall einen Prüfungsauftrag nach § 6 erhält,
 9. die Prüfung der Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen, sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist,
 10. die Prüfung der Auftragsdokumentation von Direktaufträgen im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2) Die Durchführung der Pflichtaufgaben darf durch die weiteren übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

§ 6

Prüfungsaufträge

- 1) Der Kreistag, der Kreisausschuss und die Landrätin oder der Landrat haben gem. § 101 Abs. 3 BbgKVerf in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge zu erteilen.
- 2) Die oder der Antikorruptionsbeauftragte des Landkreises kann dem Rechnungsprüfungsamt in Verdachtsfällen anlassbezogene Prüfungsaufträge erteilen.
- 3) Prüfungsbegehren der Ämter und Bereiche des Landkreises kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Kapazitäten in eigenem Ermessen folgen.

§ 7

Befugnisse und Arbeitsweise

- 1) Die Leitung und die Prüfenden des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen Zutritt zu allen Diensträumen und der Zugang zu Einrichtungen und Systemen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) sowie die Einsicht in Behälter etc. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüfenden sind bei ihren Prüfungsaufgaben zu unterstützen.
- 2) Die Leitung und die Prüfenden des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände, Verfahren oder Programme vorführen und erläutern lassen.
- 3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich nach § 102 Abs. 3 BbgKVerf zur Durchführung der Prüfung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.
- 4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und ihre Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil teilzunehmen. Dies gilt auch für von der Leitung beauftragte Prüfende.
- 5) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, vom Kreistag oder seinen Ausschüssen gehört zu werden.
- 6) Sofern es das Rechnungsprüfungsamt für erforderlich hält, an Arbeitsgesprächen, Sitzungen, Konferenzen, Arbeitskreisen, Kommissionen und Ähnlichem teilzunehmen, ist diese Möglichkeit einzuräumen.
- 7) Das Rechnungsprüfungsamt wirkt im Rahmen seiner Kapazitäten bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Ämter und Bereiche wird hiervon nicht berührt.
- 8) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- 9) Die Prüfungsvermerke und -berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung und ggf. den Kreistag bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden.
- 10) Die Leitung und die Prüfenden des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Verwaltung nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.
- 11) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes darf nicht mit der Landrätin oder dem Landrat, der Kämmerin oder dem Kämmerer, der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter oder ihrer Stellvertretung in einem Befangenheitsverhältnis nach § 22 BbgKVerf stehen
- 12) Der Leitung und den Prüfenden ist es untersagt, Zahlungen anzuordnen oder auszuführen bzw. vorbereitend dabei mitzuwirken.

§ 8

Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

- 1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie sonstige zur Prüfung benötigte Unterlagen unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Soweit diese Arbeitsgrundlagen elektronisch erfasst sind und darauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist das Rechnungsprüfungsamt darüber in Kenntnis zu setzen. Ihm ist bei Bedarf ein uneingeschränkter Lesezugriff für diese IT-Systeme zu gewähren.
- 2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei allen beabsichtigten Regelungen, die seine Prüfungsrechte und/oder -verpflichtungen betreffen, rechtzeitig zu beteiligen.
- 3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung eine Stellungnahme abgeben kann. Dies gilt insbesondere, wenn damit Umstellungen bei der elektronischen Datenverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind.
- 4) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung unterrichten und beteiligen die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die einen geordneten Betrieb gefährden oder wenn ein konkreter Verdacht dazu besteht. Dies betrifft insbesondere Vorkommnisse bei der Finanzbuchhaltung, z. B. Kassenfehlbestände, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Landkreises sowie schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung usw.
- 5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten etc. zur Neugründung oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderungen bei einer Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zur Kenntnis zuzuleiten.
- 6) Unterlagen für Vergabeproofungen sind so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- 7) Das Rechnungsprüfungsamt erhält Tagesordnungen (mit allen Vorlagen) und Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zeitnah zur Kenntnisnahme.
- 8) Das Rechnungsprüfungsamt erhält Namen und Unterschriftsproben sowie den Umfang der Berechtigungen der für den Landkreis zeichnungsberechtigten Personen.
- 9) Über anstehende Prüfungen (auch externer Prüforane) und Organisationsuntersuchungen ist das Rechnungsprüfungsamt zeitnah zu informieren (z. B. Kommunales Prüfungsamt, Finanzamt). Die Prüfberichte einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung sowie externe Organisations- und Rechtsgutachten sind ihm unverzüglich zuzuleiten.
- 10) Zuwendungsbescheide, die eine spätere Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erfordern (siehe § 5 Abs. 1 Nummer 9 RPO), sind dem Rechnungsprüfungsamt nach Erhalt in Kopie oder digital zuzuleiten.

§ 9

Durchführung von Prüfungen

- 1) Vor Beginn der Prüfung soll vorab die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Die Prüfung soll den Geschäftsablauf möglichst nicht hemmen oder stören. Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfergebnis besprochen werden.

- 2) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruptionsverdacht oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Landrätin oder den Landrat zu unterrichten. Die Landrätin oder der Landrat übernimmt erforderlichenfalls die Unterrichtung des Kreistages.

Betrifft der Vorwurf die Landrätin oder den Landrat, ist der oder die Vorsitzende des Kreistages zu informieren.

- 3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes die Landrätin oder den Landrat zu informieren, um die erforderlichen Maßnahmen zu erwirken.
- 4) Die Leitung und die Prüfenden weisen sich durch Dienstaussweise aus und verwenden bei Prüfvermerken auf Belegen und sonstigen Unterlagen urkundenechte Stifte in grüner Farbe. Als Prüfungszeichen können auch grüne Stempel verwendet werden.
- 5) Die konkreten Verfahrensweisen bei den Prüfungen sowie der interne Geschäftsablauf werden durch eine gesonderte Dienstanweisung des Rechnungsprüfungsamtes geregelt.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses

- 1) Der Kämmerer oder die Kämmerin leitet den von ihm oder ihr aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig zu, dass die Landrätin oder der Landrat den geprüften Entwurf feststellen und bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Kreistag zur Beschlussfassung vorlegen kann.
- 2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt den Umfang der Prüfung im Rahmen des § 104 BbgKVerf.
- 3) Das Rechnungsprüfungsamt holt eine Vollständigkeitserklärung ein, mit der von der Landrätin oder dem Landrat die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens einschließlich des Jahresabschlusses übernommen wird.
- 4) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer oder der Kämmerin erneut aufgestellt und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- 5) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht. Alle getroffenen Feststellungen, die nicht ausgeräumt sind, werden dem Bericht in einer Auflistung beigelegt. Besonders gravierende oder wiederholte Feststellungen werden im Prüfbericht gekennzeichnet.

Dabei legt das Rechnungsprüfungsamt auch fest, ob durch die Verwaltung eine Stellungnahme abzugeben ist.

Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss des Landkreises zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung der Landrätin oder des Landrates. Der Landrätin oder dem Landrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist zusammen mit dieser Stellungnahme zur Abnahme des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Landrätin oder des Landrates dem Kreistag vorzulegen.

- 6) Werden der Jahresabschluss, der Anhang oder der Lagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfungsbericht vorgelegt hat, erfolgt, soweit es die

Änderung erfordert, eine erneute Prüfung. Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

- 7) Abweichend von § 7 Abs. 9 werden die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses im öffentlichen Teil der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse beraten.

§ 11 Sonstige Berichte

- 1) Unterjährige Berichte über Prüfungen, die in besonderem Auftrag durchgeführt wurden, sind der Landrätin oder dem Landrat bzw. über die Landrätin oder den Landrat dem Kreistag oder dem Kreisausschuss zuzuleiten.
- 2) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet dem Kreistag und den zuständigen Ausschüssen mindestens einmal jährlich über wesentliche Ergebnisse aller wichtigen Prüfungen im Rahmen der örtlichen Prüfung, Beratungen und Projektbeteiligungen in einem gesonderten Bericht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.